

Licht am Ende des Tunnels beim Ausfall von Privatdarlehen

Wie in Stein gemeißelt stand der Grundsatz, dass der Totalausfall eines privaten Darlehens nicht zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG führt. Ein solcher Totalausfall kann nicht als Veräußerung im Sinne des Gesetzes gewertet werden.

In meinem nachösterlichen Editorial April 2018 möchte ich aufzeigen, was mit in Stein gemeißelten Grundsätzen passiert, wenn mit guten Argumenten die obersten Gerichte angerufen werden.

Was war passiert!?

Ein Ehepaar hatte im Jahr 2010 privat ein Darlehen über 24.274 € an einen Dritten vergeben, über dessen Vermögen zwei Jahre später das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

In der Einkommensteuererklärung machte das Ehepaar den Darlehensausfall i.H.v. 19.338 € als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend.

Es verwundert sicher nicht, dass die Finanzverwaltung diesem Begehren mit eben dem in Stein gemeißelten Grundsatz ablehnte. Das Rechtsbehelfsverfahren wurde sicher nicht überraschend ebenso als unbegründet abgelehnt, so dass vor dem FG Düsseldorf darüber gestritten wurde, wie mit dem Darlehen bei einer Insolvenz des Darlehensnehmers umgegangen werden muss.

Das FG Düsseldorf beurteilte den Fall ganz im Sinne des Grundsatzes, dass ein Forderungsausfall keine Veräußerung ist. Dieser Umstand führte bislang dazu, dass Aufwendungen, die das Kapital selbst betreffen (z.B. Tilgungszahlungen oder Verlust des Kapitals) die Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich nicht berühren (so der BFH mit Urteil v. 16.04.1991 - VIII R 100/87, BStBl II 1992, 234 und zuletzt mit Urteil v. 10.04.2014 - VI R 57/13, BStBl II 2014, 850).

Selbstverständlich lautet auch die gültige Verwaltungsauffassung der Finanzverwaltung in diesem Sinn (vgl. BMF-Schreiben v. 09.10.2012 - IV C 1 - S 2252/10/10013, Rdnr. 60).

Beraterhinweis:

Vereinzelt fand man im Schrifttum die Meinung, dass der Ausfall einer Kapitalforderung, die zum Wegfall der Vermögenssubstanz führt, sehr wohl einer Veräußerung i.S.d. § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG gleichzustellen sei.

Aus Sicht der Finanzverwaltung als auch der Finanzgerichte schied eine solche Auslegung aber mangels planwidriger und auslegungsbedürftiger Regelungslücke regelmäßig aus. Es fehle an Anhaltspunkten dafür, dass der Gesetzgeber die Vermögenssphäre umfassend berücksichtigen wollte, so das FG Düsseldorf.

Trotz dieser vermeintlich überzeugenden Argumente ließ das FG die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts zu.

Betroffene Steuerpflichtige dürfen sich freuen!

Der BFH hat der Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen.

Ein durch Insolvenz bedingter Ausfall einer privaten Darlehensforderung ist als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen anzuerkennen.

Die Urteilsentscheidung begründen die Richterinnen und Richter wie folgt:

- Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass mit der Einführung der Abgeltungsteuer seit 2009 eine vollständige steuerliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht werden soll. Damit wurde die traditionelle Trennung von der Vermögensebene und der Ertragebene für die Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgegeben.
- In der Folge dieses Paradigmenwechsels führe der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust.
- Im Ergebnis sei nunmehr eine Rückzahlung der Kapitalforderung, die unter dem Nennwert des hingegebenen Darlehens bleibt, dem Verlust bei der Veräußerung der Forderung gleichzustellen. Die gesondert erfassten Zinszahlungen sind dabei nicht gegenzurechnen.

Beraterhinweis:

Im Klartext heißt das, dass der endgültige Ausfall einer verzinslichen privaten Forderung nicht anders zu behandeln ist als die Veräußerung einer Forderung. Er führt ebenso zu negativen Kapitaleinkünften wie die ausdrückliche Veräußerung für 0 € oder zu einem nur symbolischen Kaufpreis.

Unter Beachtung dieser neuen Sichtweise stellt sich sofort die Frage, wann ein Verlust bei dem Ausfall einer privaten Darlehensforderung steuerlich berücksichtigt werden kann.

Hier gelten wohl dieselben Regeln wie bei Verlusten i. S. des § 17 EStG (wesentliche Beteiligungen). Ein steuerbarer Verlust aufgrund des Ausfalls einer Forderung liegt dann vor, wenn endgültig feststeht, dass keine Rückzahlungen mehr erfolgen werden.

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür wahrscheinlich in der Regel nicht aus. Etwas anderes wird gelten, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder aus anderen Gründen feststeht, dass keine Rückzahlung mehr zu erwarten ist.

Inwieweit die neuen Grundsätze auch für einen Verzicht auf eine Forderung oder etwa den Verlust aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft gelten, hatte der BFH im Streitfall nicht zu entscheiden.

Bemerkenswert ist jedoch der Hinweis des BFH in seiner Pressemitteilung:

Auch in diesem Bereich dürfte die mit der Abgeltungsteuer eingeführte Quellenbesteuerung die traditionelle Beurteilung von Verlusten beeinflussen.

Beraterhinweis:

Nach der klaren Entscheidung des BFH wird die Finanzverwaltung wohl nicht umhin kommen, ihre Rechtsauffassung aufzugeben.

Beraterhinweis:

Es sollten sämtliche Altfälle geprüft werden, ob bisher nicht anerkannte Forderungsverluste verfahrensrechtlich noch geltend gemacht werden können. Etwa bei Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO.

Bevor wir uns über dieses enorm positive Urteil uneingeschränkt freuen dürfen, ist die Entscheidung über ein weiteres anhängiges Verfahren beim BFH abzuwarten. Dort geht es ebenfalls um die Frage, ob der Ausfall einer privaten Darlehensforderung bei den Kapitaleinkünften steuerlich zu berücksichtigen ist.

Sollte der zu entscheidende Senat (X. Senat des BFH) zu einer anderen Auffassung als der VIII. Senat gelangen, müsste der Große Senat zur Klärung angerufen werden.

Sollten Sie zu diesem oder anderen Themen Fragen haben, so freut sich das Team der Steuerkanzlei Weichselbaum von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©